



Satzung des Vereins zur Erforschung und Erhaltung schlesischer Orgeln e.V.

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Vereins

- (1) Ausübende, sowie Freunde und Liebhaber der Orgelmusik, die an einer Bestandserhaltung historischer Orgeln in Schlesien interessiert sind, haben sich zu einem Verein zusammengeschlossen.
- (2) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erforschung und Erhaltung schlesischer Orgeln e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, als ein Zeichen der Versöhnung zwischen Deutschen und Polen und der Verständigung zwischen Katholiken und Protestanten historische Orgeln der Orgellandschaft Schlesien in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. Es soll dadurch verwirklicht werden, dass der Verein
 - die organologischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für eine Instandsetzung der Orgeln schafft,
 - die dafür notwendige historische Forschung anregt, fördert und unterstützt,
 - Benefizkonzerte in Polen und in der Bundesrepublik Deutschland anregt,
 - menschliche und musikalische Begegnungen auf beiden Seiten fördert,
 - die Öffentlichkeit über seine Vorhaben informiert und zu Spenden aufruft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung Ihrer Beiträge, Spenden oder sonstiger Geldmittel.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den satzungsgemäßen Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf einfache Meldung bei dem Geschäftsführer.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft in dem Verein verliehen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Untergang,
 - durch freiwilligen Austritt aufgrund schriftlicher Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,
 - durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist, dass ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Ein hierauf gerichtetes Verlangen ist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden soll, an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von einem Monat schriftlich zu ergehen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Einladung zur Post gegeben wird. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann die Einladungsfrist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Feststellung enthalten, ob gegen die Ordnungsmäßigkeit der Mitgliederversammlung Einwendungen erhoben worden sind oder nicht. Die Niederschrift ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Über Anträge, die nicht Gegenstand der den Mitgliedern bei der Einladung mitgeteilten Tagesordnung sind, kommt nur dann ein rechtswirksamer Beschluss zustande, wenn er zumindest nachträglich von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich genehmigt wird.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
 - d) Die Wahl des Kassenprüfers.
 - e) Die Festlegung des Mitgliederbeitrages.
 - f) Anregungen für die Arbeit des VEESO vorzutragen entsprechend den satzungsgemäßen Zielen (§ 1,1).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie dem Geschäftsführer. Ein Mitglied des Vorstands sollte nach Möglichkeit polnischer Nationalität sein. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorsitzende, die weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit abberufen, wenn sie zugleich mit der Abberufung einen neuen Vorstand oder für ein einzelnes abberufenes Mitglied einen Nachfolger wählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus diesem aus, ohne dass es die Mitgliederversammlung abberufen hat, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Nachfolger durch Zuwahl. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen für den Verein werden gegen Nachweis erstattet. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

- (4) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung seiner Mitglieder und die Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch Beschluss.
- (5) Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds anzuberäumen. Für den Ablauf der Vorstandssitzung, insbesondere für die Einladungsfrist und die Beschlussfähigkeit, finden die insoweit für die Mitgliederversammlung geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.
- (6) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.
- (7) Der Geschäftsführer hat im Benehmen mit dem Vorstand die laufenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen.

§ 7 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen auf die Stiftung Kulturwerk Schlesien mit Sitz in Würzburg über, die es für die in § 2 Abs. 2 festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn dies wegen Erfüllung dieses Zweckes nicht mehr möglich ist, hat sie das Vermögen zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige anderweitige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 27.10.2012 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Würzburg am 30.05.2014 unter der Nummer VR 1715 in Kraft. Sie löst die frühere Satzung mit allen im Laufe der Zeit erfolgten Änderungen ab.